

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Sitzung: Mittwoch, 23.08.2023, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehr Hauptwache, Feuerwehrstraße 11-12, 38114 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.06.2023 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 3.1. | Vorstellung des Malteser Hilfsdienstes | |
| 4. | 9. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) | 23-21689 |
| 5. | Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister | 23-21691 |
| 6. | Anfragen | |
| 6.1. | Truppführer-Ausbildung | 23-21852 |
| 6.2. | Nachnutzung alter Feuerwehrgebäude zwischen Feuerwehrstraße und Hasenwinkel - Möglichkeit für sichereren Streckenverlauf des Ringgleises? | 23-21801 |
| 6.3. | Wie leistungsfähig ist die Straßenentwässerung? | 23-21798 |
| 6.4. | Weiter unangekündigte "Letzte Generation"-Störungen: reicht die Bußgeldfestsetzung aus? | 23-21769 |
| 6.5. | Rollator schiebende Senioren stehen im Regen? Verbesserung der Servicequalität im Bürgerbüro | 23-21482 |
| 6.6. | Sachstand Sirenen-Warnsystem | 23-21849 |
| 6.7. | "Behindern verhindern!" Eine Kampagne für Respekt im Straßenverkehr | 23-21768 |
| 7. | Präsentation besonderer Einsätze | |

Braunschweig, den 17. August 2023

Betreff:

9. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

Organisationseinheit:Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

10.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.08.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 9. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für die Jahre 2019 - 2023 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Die Gesamtkosten der nachstehenden Jahre konnten wie folgt vereinbart werden:

2019: 16.000.000,00 €
 2020: 16.480.000,00 €
 2021: 16.974.400,00 €
 2022: 17.653.376,00 €
 2023: 18.542.224,00 €

Diese Summen stellen die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das jeweilige Jahr dar.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für

die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten als kostendeckend anzusehen.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 *kursiv* dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Oktober 2023
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	155,10 €	165,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	2,00 €	2,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (bisher: einschl. 90 km) (NEU 2023 einschl. 60 km)*	349,00 €	353,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 91. km (bisher) (NEU 2023: 61. km)*	2,50 €	2,50 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	400,85 €	541,00 €
Arzkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	215,00 €	262,50 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	43,00 €	52,50 €

* Auf Grundlage der ausgewerteten Einsätze in 2022 wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Herabsetzung der Pauschal-km vorgenommen.

Die Entgelte sind im Teilhaushalt des Fachbereichs 37 - Feuerwehr veranschlagt. Die vorgeschlagene Änderung führt im Zeitraum vom 01.10.2023-30.09.2024 voraussichtlich zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 1,2 Mio. €. Hiervon ausgenommen sind die erwartbaren Erträge durch die Erhöhung der Kosten für ärztliche Verlegungstransporte, da die derartigen Einsatzzahlen nur schwer zu prognostizieren sind.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Geiger

Anlage/n: Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
Anlage 2: Neunte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

der Stadt Braunschweig
Feuerwehrstr.11-12, 38114 Braunschweig
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 18.542.224,00 Euro vereinbart.

Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 21.354.581 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung per 31.12.2022 in Höhe von 8.464.073 Euro, die anteilig mit 2.812.357 Euro berücksichtigt worden ist.

(2) Die Gesamtkosten der nachstehenden Jahre konnten wie folgt geeint werden:

2019: 16.000.000,00 €

2020: 16.480.000,00 €

2021: 16.974.400,00 €

2022: 17.653.376,00 €

(3) In den Gesamtkosten der Jahre 2019 bis 2023 sind Kosten für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung- und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Ein Nachweis über die bisher durchgeföhrten Maßnahmen ist den Kostenträgern noch zur Verfügung zu stellen.

(3) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(4) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 37.412 mit 38.000 Kilometern
außerhalb der Einsatzpauschale

Qual. Krankentransporteinsätze: 31.194 mit 129.377 Kilometern
außerhalb der Einsatzpauschale

Notarzteinsätze: 4.898

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt.

Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 60 Kilometer) **353,00 €**
- Fahrt zum Krankenhaus **Positionsnummer: 3 1 01 01**
- Verlegungsfahrt **Positionsnummer: 3 1 01 03**
- Sonstiges **Positionsnummer: 3 1 01 00**

- Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **165,00 €**
- Fahrt zum Krankenhaus **Positionsnummer: 41 01 01**
- Krankenhausentlassung **Positionsnummer: 49 01 01**
- Verlegungsfahrt **Positionsnummer: 41 01 03**
- Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses Posnr.: **41 01 20**
- Dialysefahrt **Positionsnummer: 41 01 52**
- Sonstiges **Positionsnummer: 41 01 00**

- Für jeden weiteren Kilometer **2,00 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **541,00 €** berechnet.
- Fahrt zum Krankenhaus **Positionsnummer: 20 12 01**
- Verlegungsfahrt **Positionsnummer: 20 12 03**
- Behandlung vor Ort (kein Transport) **Positionsnummer: 20 12 40**

(6) Arztbegleitete Verlegung

- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **262,50 €** berechnet.

Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 07 12 03
Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse	Positionsnummer: 07 12 04

Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden, wird ein Zuschlag von **52,50 €** je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet. **Positionsnummer: 07 12 03**

(7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen.

(8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (Institutionskennzeichen: 600 307 271). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Aufälligkeiten werden vom Träger analysiert.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Träger

Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____

**Neunte Änderung der
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 19. September 2023

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. September 2023 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Achten Änderung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 44) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 165,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 353,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 541,00 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 60 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüberhinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 61. km berechnet.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:**Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 10.08.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Carsten Wegat in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamten oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes wird die Freiwillige Feuerwehr vom Stadtbrandmeister geleitet. Vom Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Carsten Wegat die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Herr Wegat war in den nachfolgend genannten Zeiträumen als Ortsbrandmeister Ehrenbeamter:

vom 12. Juni 2002	bis 21. Juni 2007 (stellv. Ortsbrandmeister) OF Stiddien
vom 22. Juni 2007	bis 21. Juni 2019 (Ortsbrandmeister) OF Stiddien
vom 26. Juli 2019	bis 31. August 2022 (Ortsbrandmeister) OF Stiddien

Herr Wegat wurde am 4. Juni 1975 geboren. Er ist am 4. Juni 1985 in die Ortsfeuerwehr Stiddien (Jugendfeuerwehr) eingetreten und absolvierte im Jahr 1992 seine Grundausbildung, die heutige Truppmann Teil 1 und 2-Ausbildung. Herr Wegat hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****23-21852****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Truppführer-Ausbildung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit inzwischen rund 20 Jahren erfolgt die Truppführer-Ausbildung für die Freiwillige Feuerwehr Braunschweig nicht mehr am Standort Celle des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), sondern hier vor Ort in Braunschweig. Dies erfordert zum einen ein hohes persönliches Engagement der Ausbilderinnen und Ausbilder, zum anderen aber auch Vertrauen in die vermittelten Ausbildungsinhalte – ein Vertrauen, das über all die Jahre mit hervorragender Arbeit gerechtfertigt wurde.

Inzwischen, so berichtete es der Stadtausbildungsleiter bei der letzten Ortsbrandmeisterdienstbesprechung, nehmen regelmäßig auch Feuerwehrfrauen und -männer aus umliegenden Kommunen am Braunschweiger Truppführer-Lehrgang teil.

Aus anderen Teilen des Landes hört man hingegen beständig Klagen, und zwar über die zentrale Truppführer-Ausbildung am NLBK (je nach räumlicher Zugehörigkeit entweder am Standort Celle oder am Standort Loy). Hohen Bedarfen stehen viel zu wenige Plätze in der Ausbildung gegenüber. Und aus dem fachlich zuständigen Innenministerium hörte man – über all die Jahre – keine Verbesserungen, sondern lediglich Beschwichtigungen.

Inzwischen wurde festgestellt, dass die Truppführer-Lehrgänge rund 30 % der Lehrgangskapazitäten am NLBK binden. In der Konsequenz bedeutet dies nun, dass ab 2024 die Truppführer-Ausbildung ersatzlos gestrichen wird. Vielmehr sollen die Kooperationen mit kommunalen Gebietskörperschaften als dezentrale Lernorte gestärkt werden – neben Braunschweig sind noch mit 30 weiteren kommunalen Gebietskörperschaften entsprechende Verträge zur Durchführung der Lehrgänge geschlossen.

Dies legt nahe, dass in Hannover die Erwartung existiert, dass die Lehrtätigkeit für umliegende Kommunen intensiviert wird. Dies ist natürlich gleichbedeutend mit einer zusätzlichen Belastung für die ehrenamtlichen Ausbilder. Gleichsam stellt sich jedoch die Frage, welche Vorteile sich für die Ausbildung ergeben sollen. Im Raume steht eine Zuweisung von Ausbildungsfahrzeugen für entsprechende Gebietskörperschaften, die sich in der Lehre stark engagieren. Dies klingt zwar zunächst gut, andere Beispiele (bspw. Fahrzeuge für den Katastrophenschutz) zeigen jedoch, dass vom Land zwar möglicherweise Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, aber zum Beispiel die entsprechende Unterbringung einzig ein Problem der Kommune ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Pläne gibt es derzeit für die Durchführung von Truppführer-Lehrgängen in 2024 (auch für andere Gebietskörperschaften)?
2. Welche Erwartungen wurden seitens des Landes Niedersachsen beziehungsweise des NLBK zur Ausweitung der Lehre auf umliegende Gebietskörperschaften geäußert?

3. Ist die Stationierung eines Einsatzfahrzeuges für die Ausbildung in Aussicht gestellt inklusive beispielsweise einer Kostenübernahme für die Unterbringung?

Anlagen:

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****23-21801****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Nachnutzung alter Feuerwehrgebäude zwischen Feuerwehrstraße und Hasenwinkel - Möglichkeit für sichereren Streckenverlauf des Ringgleises?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Ringgleisverlauf zwischen Feuerwehrstraße und Hasenwinkel befinden sich zwei unübersichtliche Kurven. Möglicher Gegenverkehr kann hier erst im letzten Moment gesehen werden. Vor dem Hintergrund der geplanten Inbetriebnahme der 6. IGS im Jahr 2027 handelt es sich hier auch um einen zukünftigen Schulweg, der nach derzeitigem Stand an den beschriebenen Stellen ein Gefahrenpotential für Unfälle von Kindern und Jugendlichen darstellt. Die BIBS-Faktion hatte in einem einstimmig angenommenen interfraktionellen Antrag im September 2022 (Ds. 22-19102-04) die Verwaltung gebeten, den zuständigen Fachausschuss zum Thema 'Sichere Schulwege 6. IGS' über die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Erreichbarkeit der neuen Schule für Schüler*innen auf dem Rad und zu Fuß zu unterrichten. Eine Dringlichkeit zur Entschärfung dieser unübersichtlichen Verkehrssituation am Ringgleis ist also gegeben.

Die beiden schwer einsehbaren Kurven auf dem Ringgleis werden durch drei L-förmig zueinanderstehende Gebäude der Feuerwehr (siehe Karte im Anhang) verursacht. Abhängig von der Funktion dieser Gebäude für die Feuerwehr (z. B. Werkstätten, Lagerräume, etc.) wäre zu überlegen, ob diese nach der Einweihung der zukünftigen Feuerwache Süd-West anderweitig genutzt werden (z. B. als Nachbarschaftszentrum) oder ob durch einen schonenden Rückbau der Gebäude eine geradere und damit besser einsehbare Führung des Ringgleises erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwiefern können die in den drei Gebäuden gelagerten Materialien, Gegenstände, etc. zukünftig in der neuen Feuerwache Süd-West gelagert werden?
2. Welche Pläne hat die Stadt für eine mögliche Nachnutzung der drei beschriebenen Gebäude, falls diese inklusive der darin gelagerten nach der Einweihung der zukünftigen Feuerwache Süd-West nicht mehr benötigt werden?
3. Inwiefern könnte durch einen Rückbau von zumindest einem der drei Gebäude die unübersichtliche, besonders für (Schul-)Kinder und Jugendliche gefährliche Ringgleisführung an dieser Stelle sicherer gemacht werden?

Anlagen:

Screenshot_Ringgleis_Feuerwehrstraße

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****23-21798**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Wie leistungsfähig ist die Straßenentwässerung?***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

08.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung) 23.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Offensichtlich ist die städtische Straßenentwässerung mit Starkregenereignissen wie im Juni überfordert. Die Schäden sind groß, und zukünftig werden wir mit einer Häufung solcher Ereignisse rechnen müssen. Während wir die Menge an Wasser, die von oben kommt, nicht beeinflussen können, liegt es im Einflussbereich der Stadt, den Abfluss des Wassers zu optimieren. Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Wo liegt/liegen die Schwachstelle/Schwachstellen bei der Abführung von Oberflächenwasser in die Kanalisation (Gullys, Kanalentlüftung, Fassungsvermögen der Kanäle etc.)?
2. Inwieweit erschwert auf den städtischen Grünanlagen aufgebrachtes und weggeschwemmtes Material wie Rindenmulch, Holzhackschnitzel, Hydroton etc. die Entwässerung und die Reinigungsarbeiten zusätzlich?
3. Welche Veränderungen im Sinne von Optimierung bei der Entwässerungstechnik plant die Stadt im Vergleich zur aktuell angewandten?

Anlagen:

keine

Betreff:

Weiter unangekündigte "Letzte Generation"-Störungen: reicht die Bußgeldfestsetzung aus?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

23.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Laut Presseberichten vom 02. August fanden am Nachmittag dieses Tages durch sogenannte "Aktivisten" von der "Letzten Generation" oder artverwandten Störergruppen erneut schwerwiegende Eingriffe in den Fahrzeugverkehr auf der Wolfenbütteler Straße statt.

Offenbar war auch diese Versammlung im Vorfeld nicht ordnungsgemäß angemeldet worden.

Gegen wie viele Personen wurde ein Bußgeldverfahren entsprechend der gültigen Allgemeinverfügung eingeleitet?

Hält die Verwaltung die Höhe der Bußgelder für angemessen und abschreckend genug?

Wann entscheidet die Verwaltung über eine mögliche Verlängerung der Allgemeinverfügung?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

23-21482

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Rollator schiebende Senioren stehen im Regen? Verbesserung der Servicequalität im Bürgerbüro

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 25.05.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.08.2023	<i>Status</i> Ö
--	------------	--------------------

Sachverhalt:

Persönliche Vorsprachen in den Bürgerbüros sind nur nach vorheriger Anmeldung und in einem engen Zeitfenster möglich. Bei verspätetem Erscheinen entfällt der Termin und muss erneut beantragt werden.[\[1\]](#) Viele Bürger sind auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, um zum Bürger-Büro zu gelangen; um den Termin nicht zu verpassen, kommt es daher zwangsläufig zu Wartezeiten vor dem Bürgerbüro. Das Bürger-Büro Steinweg 17 fordert die Bürger auf, den Vorraum/die Durchgangsschleuse nur nach Aufforderung zu betreten.[\[2\]](#) einen geschützten, wetterfesten Wartebereich gibt es nicht. Ältere Bürger mit Rollatoren stehen davor, haben keine Möglichkeiten, sich zu setzen und sind dem Wetter ungeschützt ausgesetzt. Dies hat besonders in der kalten Jahreszeit zu Unmut bei Bürgern geführt – und auch zu Belastungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich damit auseinandersetzen müssen.

Daher fragen wir die Verwaltung, um die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt nicht im Regen stehen zu lassen:

1. Warum kann der Vorraum nicht zum Warten genutzt und mit einer Sitzgelegenheit ausgestattet werden?
2. Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, den derzeitigen Zustand zu verbessern?

[\[1\]](#) Siehe Anlage 1: Screenshot der Homepage der Stadt Braunschweig

[\[2\]](#) Siehe Anlage 2: Foto vom Stoppschild am Eingang des Bürgerbüros.

Anlagen:

Screenshot der Homepage der Stadt Braunschweig und Foto vom Stoppschild am Eingang des Bürgerbüros

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****23-21849****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Sachstand Sirenen-Warnsystem***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit einer umfangreichen schriftlichen Mitteilung (vgl. DS.-Nr. 23-20752) und weiteren mündlichen Erläuterungen hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (AFKO) am 1. März dieses Jahres über den aktuellen Sachstand in Bezug auf den Bevölkerungsschutz sowie der Priorisierung einzelner Projekte informiert. Einen inhaltlichen Schwerpunkt – mit hohem öffentlichen Interesse – bildete dabei die Installation eines stadtweiten Sirenenwarnsystems.

Denn dieses wird bereits seit Längerem diskutiert: So brachte die CDU-Fraktion nur wenige Tage nach dem missratenen bundesweiten Warntag im September 2020 einen Antrag zur Einrichtung eines flächendeckenden Sirenensystems für Braunschweig ein. Darauf fußend wurde in der Ratssitzung am 24. Mai 2022 ein ganzheitliches Warnkonzept für Braunschweig beschlossen (DS.-Nr. 22-18548). In der Sitzung des AFKO am 7. September des vergangenen Jahres erläuterte die Verwaltung auf Anfrage der CDU-Fraktion den seinerzeit aktuellen Planungsstand der Installation von Sirenen und erklärte, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Förderantrag beim Land dafür gestellt worden sei, man aber im Gespräch sei. Vielmehr sollte ein vollständiger Antrag nach Fertigstellung der Planungen und der Festlegung der Standorte eingereicht werden (vgl. DS.-Nr. 22-19406-01). Bezüglich dieser Planungen wurde in der bereits genannten Mitteilung vom 1.3. ausgeführt, dass das „Standortkonzept [...] der Verwaltung im Laufe des März 2023 vorgestellt werden“ soll.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Installation eines flächendeckenden Sirenenwarnsystems in Braunschweig (insbesondere die Fragen, welche Standorte ausgewählt wurden sowie wann und wie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Planungen informiert werden)?
2. Wie ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Förderung nach der Sirenenförderrichtlinie?
3. Wann erfolgt die Installation der Sirenen?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

23-21768

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

"Behindern verhindern!" Eine Kampagne für Respekt im Straßenverkehr

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

23.08.2023

Ö

Sachverhalt:

Als Gruppe „Direkte Demokraten“ erreichte uns die Beschwerde eines gehbehinderten Mannes, dass Behindertenparkplätze missbraucht werden: „Die Behindertenparkplätze links neben dem Hauptbahnhof sollten besser überwacht werden. Fast jedes Mal, wenn ich dort Parken möchte, gibt es keinen Platz mehr, weil nicht behinderte Menschen die Parkplätze blockieren.“

Ein Blogger schreibt dazu:

„Leider wird Falschparken, egal ob auf Gehwegen, Einfahrten oder eben Behindertenparkplätzen immer noch von vielen als Bagateldelikt angesehen. Nicht verwunderlich, wenn man beim Erwischen mit nur 55 € davonkommt – mickrig im Vergleich zu den 370 € die man beispielsweise in den Niederläden, oder den deftigen 726 € in Österreich hinblättern muss, wenn man aus Faulheit, Bequemlichkeit oder schlachtweg Ignoranz sein Auto dort parkt, wo es andere benachteiligt, sei es Fußgänger, Fahrradfahrer oder Menschen mit Behinderung. Als zusätzliche Erschwernis ist die Straßenverkehrsordnung seltsam vage, wenn es um Parken und Halten auf Behindertenparkplätzen geht. Tatsächlich verbietet die StVO zwar explizit Parken, Halten ist allerdings per se nicht untersagt. Das bedeutet, dass für drei Minuten der Platz belegt werden kann, solange das Auto nicht verlassen und sofort freigemacht wird, sollte eine berechtigte Person ihn einfordern. Aber auch hier stellt sich die Frage: ist das denn notwendig? Warum nicht gleich dort parken, wo es niemandem potenziellen Schaden zufügen kann?“^[1]

In Sachsen gab es dazu die Kampagne: „Behindern verhindern!“^[2] Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen startete das Sozialministerium eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Falschparken auf Behindertenparkplätzen. Geworben wurde großflächig für das Freihalten von Behindertenparkplätzen im öffentlichen Verkehr. Mit Plakatmotiven und dem Slogan »Mut zur Lücke! – Parken mit Rücksicht, Behindertenparkplätze freihalten« wurden Autofahrer daran erinnert, die mit dem Rollstuhl-Symbol gekennzeichneten Flächen freizuhalten. Im Fokus der Betrachtung standen die Ziele: Perspektivwechsel, Sensibilisierung und Barrierefreiheit.

Eine vergleichbare Kampagne gibt es in Braunschweig mit den Schildern „Gemeinsam mit Rücksicht“ am Ringgleis.^[3] Als Gruppe Direkte Demokraten würden wir uns daher darüber freuen, wenn auch bei ausgewählten Behindertenparkplätzen mit Schildern um Rücksicht auf die Belange von behinderten Menschen geworben wird, zumal sich der Parkplatzdruck durch die Abschaffung von Parkplätzen in der Innenstadt noch erhöhen wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Gibt es eine Übersicht über die Behindertenparkplätze mit den meisten Falschparkern?
 - 2) Besteht die Möglichkeit, an ausgewählten Behindertenparkplätzen mit Schildern daran zu erinnern, diese Flächen für behinderte Menschen freizuhalten?
-

[1] www.eopenportal.de/ueber-die-wichtigkeit-und-den-missbrauch-von-behindertengerechten-parkplaetzen/

[2] www.behindern.verhindern.sachsen.de/kampagne.html

[3] www.neue-braunschweiger.de/40997-2/

Anlagen:

keine